

Beschlussvorlage für Gemeinde Sarow

öffentlich

Beschluss über die Feuerwehrgebührensatzung

<i>Federführend:</i> LVB	<i>Datum</i> 06.03.2025
<i>Bearbeitung:</i> Jörg Puchert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 67/25/027

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Sarow (Entscheidung)	27.03.2025	Ö

Sachverhalt

Die bestehende Satzung ist über 20 Jahre alt, diese wird nun angepasst. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und -hilfeleistungsgesetz M-V) BrSchG M-V vom 21. Dezember 2015, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2024 (GVBl. MV, Seite 494), wurde u. a. der § 25 neu gefasst. § 25 Absatz 1 BrSchG regelt die grundsätzliche Unentgeltlichkeit der Pflichtaufgaben der Feuerwehren in ihrem originären Aufgabenbereich und verweist auf § 25 Abs. 2 als Ausnahme von der Kostenfreiheit. Neu aufgenommen wurden:

- Die Kostenerstattung bei Einsätzen die durch den Betrieb von Fahrzeugen ausgelöst werden. Hierzu gehören auch Fahrzeugbrände. Die Rettung von eingeklemmten Personen aus Fahrzeugen bleibt weiterhin kostenfrei.
 - Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel bei Einsätzen im Gewerbe- und Industriebereich sind zu ersetzen. Sonderlöschmittel sind außer Wasser alle Löschmittel. Sondereinsatzmittel sind Einsatzmittel, über die die Feuerwehr üblicherweise nicht verfügt und die sie von Dritten kaufen muss.
 - Kostenerstattungen für Leistungen die durch den Zustand einer Sache erforderlich waren und nicht von Bränden oder Explosionen verursacht wurden (§ 25 Abs. 2 Nr. 6 BrSchG). Dies trifft z. B. bei Beseitigung von Ölspuren, Sicherung des Verkehrsraumes, Einfangen von entlaufenen Tieren oder der Entfernung von Wasser aus Gebäuden zu.
- Mit dem Tatbestand im § 25 Abs. 3 letzter Satz BrSchG M-V dürfen die Vorhaltekosten auf Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet werden (die sogenannte Handwerkerregelung 2.000 Jahresstunden).

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Kostenersatzsatzung für die freiwillige Feuerwehr Sarow und nimmt die Kalkulation zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

3	25-03-27 Kalkulationsübersicht FFw Sarow (öffentlich)
4	25-03-27 Kostenersatzsatzung Feuerwehr Sarow (öffentlich)

Kalkulation Einsatzkraft

FFw Sarow

Durchschnitt 2022-2024

Kostenartenrechnung	
Kostenarten fix	
	Einsatzkraft FFw Mittelwert 2022-2024
Dienst- und Schutzkleidung	12.471,11
Energie, Wasser, Abwasser, Abfall	0,00
Versicherung	1.676,47
Unterhaltung	0,00
Bewirtschaftung	756,13
Verbandsbeitrag	286,05
Beschaffungen bis 150€	0,00
Personalkosten	2.794,00
Aus- und Fortbildung	310,15
Atemschutz etc.	0,00
Zwischensumme 1	18.293,91
Auflösung Fw-Gebäude und Einr.	6.686,21
Auflösung Verwaltung	2.008,83
Zwischensumme 2	8.695,04
Gesamtsumme	26.988,95
Teiler Vorhaltestunden	2.000
Stundensatz 1 Fixkosten	13,49

Preisindex:

5,00%

© Destatis, 2025 | Stand: 12.03.2025 / 15:37:19

Indexierung 2025-2027

Einsatzkraft FFw 2025	Einsatzkraft FFw 2026	Einsatzkraft FFw 2027	Mittelwert 2025-2027
13.094,67	13.749,40	14.436,87	13.760,31
0,00	0,00	0,00	0,00
1.760,29	1.848,30	1.940,72	1.849,77
0,00	0,00	0,00	0,00
793,94	833,64	875,32	834,30
300,35	315,37	331,14	315,62
0,00	0,00	0,00	0,00
2.933,70	3.080,39	3.234,40	3.082,83
325,66	341,94	359,04	342,22
0,00	0,00	0,00	0,00
19.208,61	20.169,04	21.177,49	20.185,05
7.020,52	7.371,54	7.740,12	7.377,40
2.109,27	2.214,74	2.325,47	2.216,49
9.129,79	9.586,28	10.065,60	9.593,89
28.338,40	29.755,32	31.243,09	29.778,94
2.000	2.000	2.000	2.000,00
14,17	14,88	15,62	14,89

Kostenarten variabel

	Einsatzkraft FFw Mittelwert 2022-2024
Einsatzabh. Prüfungen	0,00
Verdienstausfall	587,13
Reparaturen	0,00
Kraftstoff/Unterhaltung	0,00
Summe Kostenstellen	587,13
Teiler Einsatz(mann)stunden	214,42
Stundensatz 2 var. Kosten	2,74

Einsatzkraft FFw 2025	Einsatzkraft FFw 2026	Einsatzkraft FFw 2027	Mittelwert 2025-2027
0,00	0,00	0,00	0,00
616,49	647,31	679,68	647,82
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
616,49	647,31	679,68	647,82
214,42	214,42	214,42	214,42
2,88	3,02	3,17	3,02

Summe Stundensätze 1+2	16,23
-------------------------------	--------------

17,04	17,90	18,79	17,91
--------------	--------------	--------------	--------------

Gebührensatz je Einsatzkraft pro Minute

0,30

Kalkulation LF10

Durchschnitt 2022-2024

Kostenartenrechnung	
Kostenarten fix	
	LF10 Mittelwert 2022-2024
Dienst- und Schutzkleidung	0,00
Energie, Wasser, Abwasser, Abfall	0,00
Versicherung	634,35
Unterhaltung	2.372,94
Bewirtschaftung	968,24
Verbandsbeitrag	0,00
Beschaffungen bis 150€	497,19
Personalkosten	0,00
Aus- und Fortbildung	0,00
Atemschutz etc.	0,00
Kalk. AfA	
Kalk. Zinsen	
Zwischensumme 1	
Auflösung Fw-Gebäude und Einr.	5.348,97
Auflösung Verwaltung	1.607,07
Zwischensumme 2	
Gesamtsumme	
Teiler Vorhaltestunden	2.000
Stundensatz 1 Fixkosten	

Kostenarten variabel	
	LF10 Mittelwert 2022-2024
Einsatzabh. Prüfungen	0,00
Verdienstausfall	0,00
Reparaturen	2.297,17
Kraftstoff/Unterhaltung	135,03
Summe Kostenstellen	
Teiler Einsatz(mann)stunden	214,42
Stundensatz 2 var. Kosten	

Summe Stundensätze 1+2	
-------------------------------	--

Gebührensatz je Einsatz pro Minute

FFw Sarow

Preisindex: 5,00%
© Destatis, 2025 | Stand: 12.03.2025 / 15:37:19

Indexierung 2025-2027

LF10 2025	LF10 2026	LF10 2027	Mittelwert 2025-2027
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
666,06	699,37	734,34	699,92
2.491,59	2.616,17	2.746,98	2.618,25
1.016,65	1.067,48	1.120,86	1.068,33
0,00	0,00	0,00	0,00
522,05	548,15	575,56	548,59
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
17.993,20	17.993,20	17.993,20	17.993,20
2.079,99	2.079,99	2.079,99	2.079,99
24.769,55	25.004,37	25.250,92	25.008,28
5.616,42	5.897,24	6.192,10	5.901,92
1.687,42	1.771,79	1.860,38	1.773,20
7.303,83	7.669,03	8.052,48	7.675,11
32.073,38	32.673,39	33.303,40	32.683,39
2.000	2.000	2.000	2.000,00
16,04	16,34	16,65	16,34

LF10 2025	LF10 2026	LF10 2027	Mittelwert 2025-2027
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
2.412,03	2.532,63	2.659,26	2.534,64
141,78	148,87	156,31	148,99
2.553,81	2.681,50	2.815,57	2.683,62
214,42	214,42	214,42	214,42
11,91	12,51	13,13	12,52

27,95	28,84	29,78	28,86
--------------	--------------	--------------	--------------

0,48

Kalkulation MTW

Durchschnitt 2022-2024

Kostenartenrechnung	
Kostenarten fix	
	MTW MAN Mittelwert 2022-2024
Dienst- und Schutzkleidung	0,00
Energie, Wasser, Abwasser, Abfall	0,00
Versicherung	0,00
Unterhaltung	474,59
Bewirtschaftung	0,00
Verbandsbeitrag	0,00
Beschaffungen bis 150€	0,00
Personalkosten	0,00
Aus- und Fortbildung	0,00
Atenschutz etc.	0,00
Kalk. AfA	
Kalk. Zinsen	
Zwischensumme 1	
Auflösung Fw-Gebäude und Einr.	1.337,24
Auflösung Verwaltung	401,77
Zwischensumme 2	
Gesamtsumme	
Teiler Vorhalttestunden	2.000
Stundensatz 1 Fixkosten	

Kostenarten variabel	
	MTW MAN Mittelwert 2022-2024
Einsatzabh. Prüfungen	0,00
Verdienstausfall	0,00
Reparaturen	0,00
Kraftstoff/Unterhaltung	0,00
Summe Kostenstellen	
Teiler Einsatz(mann)stunden	214,42
Stundensatz 2 var. Kosten	

Summe Stundensätze 1+2	0,00
------------------------	------

Gebührensatz je Einsatz pro Minute

FFw Sarow

Preisindex: 5,00%

© Destatis, 2025 | Stand: 12.03.2025 / 15:37:19

Indexierung 2025-2027

MTW MAN 2025	MTW MAN 2026	MTW MAN 2027	Mittelwert 2025-2027
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
498,32	523,23	549,40	523,65
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
9.232,62	9.232,62	9.232,62	9.232,62
1.121,76	1.121,76	1.121,76	1.121,76
10.852,70	10.877,62	10.903,78	10.878,04
1.404,10	1.474,31	1.548,02	1.475,48
421,85	442,95	465,09	443,30
1.825,96	1.917,26	2.013,12	1.918,78
12.678,66	12.794,88	12.916,90	12.796,81
2.000	2.000	2.000	2.000,00
6,34	6,40	6,46	6,40

MTW MAN 2025	MTW MAN 2026	MTW MAN 2027	Mittelwert 2025-2027
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
214,42	214,42	214,42	214,42
0,00	0,00	0,00	0,00

6,34	6,40	6,46	6,40
------	------	------	------

0,11

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der „Freiwilligen Feuerwehr Sarow“ (Kostenersatzsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V, S. 351), des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 494) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V, S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sarow am 27.03.2025 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

Die Gemeinde Sarow unterhält die „Freiwillige Feuerwehr Sarow“, nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz - BrSchG - M-V (Pflichtaufgaben).

§ 2 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

(1) Das Amt Demmin-Land erhebt für die Gemeinde Sarow für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gemäß § 1 Kostenersatz nach dem als Anlage beigefügten "Kostenersatztarif gemäß § 2 - Pflichtleistungen", der Bestandteil dieser Satzung ist, soweit nicht die Leistungen gemäß § 25 BrSchG M-V unentgeltlich sind.

(2) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 werden zusätzliche Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(3) Ansprüche der Gemeinde Sarow (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Kostenersatz wird auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 3 Bemessungsgrundlage bei Pflichtaufgaben

(1) Maßstab für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Einsatzzeit des Personals und der im Kostentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.

(2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Gemeinde Sarow. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.

(3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der örtlichen Feuerwehr der Gemeinde Sarow bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge, Geräte und des Personals. Die Einsatzzeit endet abweichend von Satz 1, wenn ein neuer Einsatzbefehl

vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ergeht bereits mit dem neuen Einsatzbefehl. Gleichzeitig beginnt die Einsatzzeit für den neuen Einsatz.

(4) Für jede Minute Einsatzzeit wird der im Kostenersatztarif jeweils genannte Kostenersatzsatz erhoben.

(5) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zusätzlich zu dem Kostenersatz in Rechnung gestellt werden.

(6) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu dem Kostenersatz nach dieser Satzung erhoben. Dies gilt auch für die Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser und die Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln.

(7) Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG.

§ 4 Kostenersatzschuldner

(1) Kostenersatzschuldner für Leistungen gem. § 1 ist wer die Leistung der öffentlichen Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr zu Gute gekommen ist. Das sind im Einzelnen:

- a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- b) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
- c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
- d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
- e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
- f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Absatz 2 BrSchG (abwehrender Brandschutz),
- g) der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache.

(2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Verursacher.

(3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung auch die Pflicht einer anderen Einrichtung oder Behörde zur Gefahrenbeseitigung, so ist Kostenersatzschuldner der Rechtsträger der anderen Einrichtung oder Behörde, soweit ein Kostenersatz nach Abs. 1 nicht möglich ist.

§ 5 Kostenersatzfreiheit, Härtefälle

(1) Bei Einsätzen nach § 1 ist der Einsatz der Feuerwehr für den Geschädigten nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 BrSchG unentgeltlich.

(2) Unentgeltlich sind Einsätze der Feuerwehr die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.

(3) Kein Kostenersatz wird erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z. B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist).

(4) Von der Erhebung von Kostenersatz und Kosten nach § 2 kann das Amt Demmin-Land ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht bestünde.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Kostenersatz für Leistungen nach § 1 entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

(2) Der Kostenersatz wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 3 Abs. 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.

(4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für den Kostenersatz abhängig machen.

§ 7 Haftung

Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzschuldner verursacht worden sind.

§ 8 Datenschutz

(1) Das Amt Demmin-Land ist berechtigt, zum Zwecke der Kostenersatzerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenersatzpflicht.

(3) Zur Ermittlung des Kostenersatzschuldners können zum Zwecke der Kostenersatzerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden und das Kraftfahrbundesamt.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie § 28 BrSchG

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 16.05.2000 außer Kraft.

Sarow, den __.__.2025

Thomas Wellenbeck
Bürgermeister

(Siegel)

Kostenersatztarif gem. § 2 Pflichtleistungen

Anlage zur Kostenersatzsatzung für Einsätze und Leistungen der „Freiwilligen Feuerwehr Sarow“ der Gemeinde Sarow jeweils zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer.

Tarifteil 1 - Kostenersatz für Personaleinsatz

Einsatzkraft der Feuerwehr	je Minute 0,30 €
----------------------------	------------------

Tarifteil 2 - Kostenersatz für Fahrzeugeinsatz

1. Löschgruppenfahrzeug LF 10	je Minute 0,48 €
-------------------------------	------------------

2. MTW MAN	je Minute 0,11 €
------------	------------------